

Zeugnis der sog. Konzilssynopsen (6.–15. Jh.) (S. 242–266), stellt S. die Aussagen griechischer Konzilssynopsen, die zumeist in Konzilsdokumenten, Rechtssammlungen oder Geschichtswerken vorkommen, zu altkirchlichen Häresien zusammen. – Den Schluß des Bandes bilden ein Personen- und Sachregister sowie ein Autorenverzeichnis, während die verwendeten Abkürzungen nicht aufgelöst wurden, bzw. man nicht erfährt, auf welches Referenzwerk sich der Autor bezieht.

D.J.

James A. BRUNDAGE, *The Profession and Practice of Medieval Canon Law* (Variorum Collected Studies Series CS 797) Aldershot u. a. 2004, Ashgate, XII u. 336 S., Abb., ISBN 0-86078-927-6, GBP 57,50. – Der Band versammelt 18 zwischen 1973 und 2001 publizierte Aufsätze zur Professionalisierung und Ethik des Berufsstandes, zur Lehre des kanonischen Rechts an den Universitäten, zu Honorar- und Gebührenfragen und über Juristen in den Kreuzfahrerstaaten. Vier Seiten Addenda et Corrigenda, ein übergreifendes Namen- und Sachregister sowie ein „Index of Legal Citations“ beschließen den Band.

R.P.

Raymund KOTTJE, Intentionen- oder Tathaftung? Zum Verständnis der frühmittelalterlichen Bußbücher, ZRG Kan. 91 (2005) S. 738–741, zeigt an einigen Beispielen, daß auch in den wichtigsten frühen Bußbüchern neben dem tatsächlichen Vergehen die Absicht des Delinquenten im Strafmaß berücksichtigt wurde; eine Trennung der beiden Bereiche, wie sie von Hubertus Lutterbach behauptet wurde, lasse sich nicht überzeugend begründen.

D.J.

Lotte KÉRY, Kirchenrechtliche Grundlagen des öffentlichen Strafrechts, ZRG Kan. 91 (2005) S. 128–167, skizziert die Entwicklung des kirchlichen Strafrechts von der vorgratianischen Zeit bis zum Liber Extra (1234) und seinen Kommentatoren. Rudimentäre Ansätze eines öffentlichen Strafanspruchs wurden im Dekret Gratians aufgenommen und von den Dekretisten zu einer Strafrechtstheorie ausgebaut, die um Fragen des Strafmaßes, des Schadensersatzes, des gerichtlichen Vergleichs und im 13. Jh. verstärkt um das Privilegium fori kreisten. Dabei habe das Strafrecht des klassischen kanonischen Rechts nicht alle Lebensbereiche erfaßt, sondern sei das Ergebnis einer an konkreten Fällen entwickelten Gesetzgebung.

D.J.

Gregor GRESSER, *Sanctorum patrum auctoritate* – Zum Wandel der Rolle des Papstes im Kirchenrecht auf den päpstlichen Synoden in der Zeit der Gregorianischen Reform, ZRG Kan. 91 (2005) S. 59–73, stellt fest: „Die *sanctorum patrum* [!] der hochmittelalterlichen Synodalbeschlüsse und päpstlichen Dekretalen sind nicht die Kirchenväter im klassischen Sinne, sondern die Konzilsväter; speziell diejenigen der ersten vier Ökumenischen Konzilien ... Dieser Gruppe stellen sich die Päpste in ihrer Autorität gleich“ (S. 68). Diese Entwicklung sei durch das Reformpapsttum, besonders durch Gregor VII. bewerkstelligt worden. Daß Konzilsentscheidungen und päpstliches Dekretalenrecht gleiche Autorität beanspruchten, ist eine Tatsache, die sich bis zur ersten Dekretale im 4. Jh. zurückverfolgen läßt, und nicht ein Ergebnis päpsti-